
SATZUNG**über die Verringerung der für den Rat der
Gemeinde Leopoldshöhe zu wählenden Vertreter
vom 27. September 2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW., S. 509) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe am 27. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Nach § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter bei Gemeinden über 15.000, aber nicht über 30.000 Einwohner 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken.

Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Die durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 45 Monate nach Beginn einer späteren Wahlperiode durch Satzung verändert wird. Für die am 21. Oktober 2009 begonnene Wahlperiode gelten diese Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes einmalig mit der Maßgabe, dass die dort bestimmten Monatszahlen um jeweils 4 Monate verringert werden.

**§ 2
Verringerung der Ratsmandate**

Für die ab dem Jahr 2014 stattfindenden Kommunalwahlen wird die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes zu wählenden Vertreter um 4 verringert und beträgt 34 Vertreter, davon 17 in Wahlbezirken.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verringerung der für den Rat der Gemeinde Leopoldshöhe zu wählenden Vertreter vom 24. April 2008 außer Kraft.